

Berechnungen von Schwellenwerten für Wertsicherungsklauseln

Vorbemerkungen zur Rechtsberatung

Das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) lässt eine über die hier angebotene rechnerische Hilfestellung hinausgehende juristische Beratung nicht zu. Bei juristischen Fragen, insbesondere bei Auslegungsfragen im Einzelfall, wird auf Rechtsanwälte, Notare oder die Rechtsberatungsstellen der Verbraucherzentralen verwiesen.

Anleitung für die Berechnung

Mit Berichtsmonat Januar 2003 wurde der Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen (früher Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte) auf das neue Basisjahr 2000 = 100 umgestellt. Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Nordrhein-Westfalen auf der Basis 1995 oder ein früheres Basisjahr sind aus den entsprechenden Tabellen des „**Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen**“ mit dem gleichen Basisjahr zu entnehmen. Dagegen entfallen ersatzlos die Verbraucherpreisindizes für besondere Haushaltstypen wie:

4-Personen-Haushalte mit mittlerem Einkommen,
4-Personen-Haushalte mit höherem Einkommen und
2-Personen-Haushalte mit geringem Einkommen.

In Verträgen mit Wertsicherungsklauseln für die o. g. Indextypen **muss** nun auf den neuen Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen umgestiegen werden. Mit der Berechnung des neuen Schwellenwertes wird dann der Zeitpunkt errechnet, ab wann eine vertragliche Leistung vorgenommen werden kann. Die für die Berechnung der Schwellenwerte notwendigen Tabellen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Grundlage der Berechnung ist der Verkettungsmonat **Dezember 1999**. Für die Berechnungsmethode ist es deshalb von Bedeutung, ob die letzte Vertragsanpassung **vor** Dezember 1999 oder **ab** Dezember 1999 stattgefunden hat.

War die letzte Anpassung im Dezember 1999 oder später, wird der „**Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen**“ verwendet.

War die letzte Anpassung **vor** Dezember 1999, so **muss** die Berechnung in 2 Teilschritten erfolgen:

– Zunächst wird vom **Ausgangszeitpunkt** bis **Dezember 1999** die Zeitreihe des im Vertrag festgelegten Indextyps und Basisjahres errechnet,

– anschließend (**ab Dezember 1999**) wird der verbleibende Punktwert bzw. Prozentsatz mit dem „**Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen**“ berechnet.

Berechnungsbeispiele

Letzte Anpassung **ab** Dezember 1999

Beispiel I Punktveränderung

Eine Vertragsanpassung des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten mit mittlerem Einkommen in Nordrhein-Westfalen, Basis 1995 = 100 war im März 2000 beim Indexstand von 106,3. Eine weitere Anpassung soll bei 10 Punkten erfolgen. Es **muss** auf den „Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen“, Basis 1995 umgestiegen werden:

Indexstand im März 2000 = **106,4** Punkte
Erhöhung um 10 Punkte: $106,4 + 10,0 = 116,4$ Punkte
(neuer Schwellenwert noch nicht erreicht)

Beispiel II Prozentveränderung

Eine Vertragsanpassung des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten mit mittlerem Einkommen in Nordrhein-Westfalen, Basis 1995 = 100 war im März 2000 beim Indexstand von 106,3. Eine weitere Anpassung soll bei 10 Prozent erfolgen. Es **muss** auf den „Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen“, Basis 1995 umgestiegen werden:

Indexstand im März 2000 = **106,4** Punkte
Erhöhung um 10 Prozent: $(106,4 \times 110) / 100 = 117,0$ Punkte
(neuer Schwellenwert noch nicht erreicht)

Letzte Anpassung **vor** Dezember 1999

Beispiel III Punktveränderung

Eine Vertragsanpassung des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten mit mittlerem Einkommen in Nordrhein-Westfalen, Basis 1995 = 100 war im März 1998 beim Indexstand von 103,8. Eine weitere Anpassung soll bei 10 Punkten erfolgen. Es muss zunächst die Punktsteigerung von März 1998 bis Dezember 1999 errechnet werden. Der verbleibende Rest **muss** mit dem „Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen“, Basis 1995 berechnet werden:

Indexstand im März 1998 (103,8 Punkte) bis Dezember 1999 (105,4 Punkte) = **1,6** Punkte
Rest von 8,4 Punkten Dezember 1999: $105,9 + 8,4 = 114,3$ Punkte
(neuer Schwellenwert noch nicht erreicht)

Beispiel IV Prozentveränderung

Eine Vertragsanpassung des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten mit mittlerem Einkommen in Nordrhein-Westfalen, Basis 1995 = 100 war im März 1998 beim Indexstand von 103,8. Eine weitere Anpassung soll bei 10 Prozent erfolgen. Es muss zunächst die Prozentsteigerung von März 1998 bis Dezember 1999 mit dem bisherigen speziellen Preisindex für die Lebenshaltung errechnet werden. Der verbleibende Rest **muss** mit dem „Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen“, Basis 1995 berechnet werden:

Indexstand im Dezember 1999: $105,4 \times 100 / 103,8$
(März 1998) – 100 = + **1,5** Prozent

Rest von 10 Prozent: $(110 \times 100) / 101,5 - 100 =$
8,4 Prozent

Dezember 1999: $(105,9 \times 108,4) / 100 =$ **114,8** Punkte
(neuer Schwellenwert noch nicht erreicht)

Die Indexberechnungen der spezifischen Haushaltstypen:

4-Personen-Haushalte mit mittlerem Einkommen,
4-Personen-Haushalte mit höherem Einkommen und
2-Personen-Haushalte mit geringem Einkommen

für frühere Basisjahre sind in Tabelle 5 (Seite 31 ff.)
dargestellt.

Anmerkungen zu den Ergebnisdarstellungen und Berechnungen auf Bundesebene

Die Berechnung spezieller Haushaltstypen für das „Frühere Bundesgebiet“ und die „Neuen Länder und Berlin-Ost“ ist eingestellt worden. Es wird mit Berichtsmonat Januar 2003 nur noch der „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte“ für Deutschland insgesamt berechnet. Dieser Index erhält den Namen **„Verbraucherpreisindex für Deutschland“**.

Das Statistische Bundesamt stellt für den Umstieg von speziellen Haushaltstypen und Basisjahren auf den „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ eine Anleitung für die Berechnung von Schwellenwerten für Wertsicherungsklauseln zu Verfügung.

Diese Anleitung kann als interaktives Programm unter der Adresse:

<http://www.destatis.de/wsk>

abgerufen werden, als schriftliche Anleitung zur eigenständigen Berechnung unter der Adresse:

http://www.destatis.de/themen/d/thm_preise.htm

heruntergeladen werden, oder über die Telefon-Hotline 0611 75-3777 des Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, unter der Bestellnummer: 9610200-03900 angefordert werden.

Für Fragen zur Umstellung steht ebenfalls die Telefon-Hotline 0611 75-3777 zur Verfügung.